



Grobkonzept für den Golfsport Phase 4

Stand: 20.10.2020, Version 4
Gültig ab 19.10.2020

Epalinges, 20. Oktober 2020

Swiss Golf

Place de la Croix-Blanche 19 • 1066 Epalinges
Tel. +41 21 785 70 00 • info@swissgolf.ch • swissgolf.ch





1. Ausgangslage

Der Bundesrat erlässt in einem weiteren Schritt die folgenden Massnahmen per 19. Oktober 2020.

Es gelten folgende Grundregeln für alle:

1. SpielerInnen mit Krankheitssymptomen spielen und trainieren nicht
2. Distanz Abstand halten: Minimum 1,5 Meter
- 3. Masken tragen in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist Vorschrift**
- 4. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten**
5. Für Veranstaltungen mit 16 bis 100 Personen gilt:
 - Maskentragpflicht
 - Kontaktdaten erheben
 - Konsumation nur sitzend
6. Hygiene beachten
7. Bei Symptomen testen lassen
8. Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen
9. Isolation oder Quarantäne einhalten

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Formulierungen

- **Muss-Formulierungen:** diese werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend.
- **Soll-Formulierungen:** sind Empfehlungen von Swiss Golf.

3. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Für die Erstellung Ihres individuellen, konkreten Schutzkonzepts sind folgende Grobkonzepte zu beachten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».
- **Für die Garderoben:** das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitnesszentren Schweiz».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung muss die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle ihres jeweiligen «Schutzkonzeptes» übernehmen. Sie müssen einen Corona-Beauftragten bestimmen.



4. Verantwortung der Mitglieder von Swiss Golf (Golfclubs, PGO's und Angeschlossene Vereinigungen)

4.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates geöffnet werden. In den öffentlich zugänglichen Räumen von Einrichtungen und Betrieben gilt die Maskentragpflicht.

4.2. Für den Spielbetrieb und das Training

- Die Startzeit-Reservation soll weitergeführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt und die Ansammlung von mehr als 15 Personen kann vermieden werden. Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, soll eine Präsenzliste erstellt werden. Dies kann auch mit Zetteln erfolgen, welche in einer Box gesammelt werden. Die Swiss Golf ID oder Name, E-Mail, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten sollen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden. Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden.

4.3. Für Club-Turniere und EDS-Karten

- Club-Turniere und EDS-Karten können gespielt werden.
- Score Karten sollen vor der Runde direkt dem Marker abgegeben werden.
- Score Karten müssen nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Bestätigung des Markers im Sekretariat genügt.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden.
- Für die Preisverteilungen muss das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigt werden.

4.4. Für grosse Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1'000 Personen

Bis im Frühjahr 2021 finden keine grossen Turniere bis zu einer maximalen Anzahl von 1'000 Personen statt, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Definition von Grundregeln verzichtet wird. Auf die Turniersaison 2021 hin werden der dannzumaligen Lage entsprechend die entsprechenden Grundregeln neu festgelegt.

4.5. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «So schützen wir uns» soll aufgehängt werden (Download: [Homepage BAG](#)).
- Beim Eingang sollen Desinfektionsmittel aufgestellt werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, so auch im Sekretariatsbereich gilt Maskentragpflicht
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sollen 1,5 Meter-Abstände markiert werden.
- Reservationen sollen online oder telefonisch erfolgen. Bei Greenfee-Spielern muss die Swiss Golf ID oder Name, Telefonnummer und Datum und Uhrzeit erfasst werden.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gewitter» muss überdacht werden und den Spielern kommuniziert werden.



- Bei Spielern, welche nur die Übungsanlage benutzen, sollen Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Flyers für den Individualverbrauch können abgegeben werden.
- Magazine, Zeitschriften, Prospekte für den allgemeinen Gebrauch sollen nicht aufgelegt werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden. Sie müssen jedoch regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus.

4.6. Für das Restaurant

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept von GastroSuisse» soll eingehalten werden.
- [Link GastroSuisse](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein

4.7. Für den Proshop

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- [Link Detailhandel](#)
- Es sollen Masken zur Abgabe vorhanden sein

4.8. Für die Garderoben

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige Grobkonzept der «Interessengemeinschaft Fitness Schweiz» soll eingehalten werden.
- [Link Fitnessverband](#)
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

4.9. Für den Platz

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

4.10. Für das Übungs-Green

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.

4.11. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht

4.12. Für Indoor-Anlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Maskentragpflicht



4.13. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nach Möglichkeit nur von einer Person genutzt werden.

4.14. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die Golf-Trolleys können vom Caddy-Master mit Schutzhandschuhen geholt und weggeräumt werden.

4.15. Für die Reinigungs-Equipe

- Die Golfschläger sollen vom Spieler mit seinem eigenen Tuch eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Die Trolleys sollen vom Spieler eigenhändig gereinigt werden. Dies kann auch der Caddy-Master mit Schutzhandschuhen übernehmen.
- Alle Räume sollen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Reinigungsmassnahmen sollen den gegebenen Erfordernissen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Ballkörbe sollen regelmässig desinfiziert werden.
- Die Golf Carts und Miettrolleys sollen nach der Benutzung vom Personal desinfiziert werden.

5. Verantwortung Aller auf einer Golfanlage

Swiss Golf zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

6. Verantwortung der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen (nicht Mitglieder von Swiss Golf)

Die ganze Anlage kann unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates geöffnet werden.

- Wir empfehlen Ihnen das «Grobkonzept für den Golfsport» auf ihre lokalen Gegebenheiten anzupassen.
- Wir raten Ihnen zudem, wie unseren Mitgliedern, den dringenden Empfehlungen von Swiss Golf zu folgen.
- Sollten Sie nicht auf unserer Verteilerliste sein, melden Sie sich bitte bei unserer Geschäftsstelle, info@swissgolf.ch.